FSA e. V.

Satzung

FSA e. V.
Tomannweg 6
81673 München

Vereinsregister München
Nr. 5670

Gültig ab: 18.02.2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Vereinsname und Sitz ... 3
§ 2 Vereinszweck ... 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft ... 3
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft ... 4
§ 5 Vereinsorgane ... 4

II. Vorstand ... 4
§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit ... 4
§ 7 Aufgaben ... 5
§ 8 Abstimmungen des Vorstands ... 6
§ 9 Ausschuss Aufsichtsratauswahl ... 6
§ 10 Vertretungsmacht ... 7
§ 11 Aufwandsentschädigung, D&O-Versicherung ... 7

III. Vertreterversammlung ... 7
§ 12 Zusammensetzung, Wahl ... 7
§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung ... 8
§ 14 Einberufung, Leitung der Vertreterversammlung ... 9
§ 15 Abstimmung, Anträge in der Vertreterversammlung, Protokoll ... 10
§ 16 Prüfung der Aufwands- und Ertragsrechnung ... 11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinsname und Sitz

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung: FSA e. V.
1.2 Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein vertritt als Berufsverband von Apothekerinnen und Apothekern deren allgemeine Berufsinteressen mit folgenden Schwerpunkten:

(a) Anwendung moderner Technologien, insbesondere der EDV-Technik;
(b) Förderung der organisatorischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Belange der Mitglieder;
(c) Förderung des Berufsnachwuchses;
(d) Abrechnungsverkehr mit der gesetzlichen Sozialversicherung und sonstigen Kostenträgern.

2.2 Der Verein arbeitet mit den Berufsorganisationen der Apothekerschaft zusammen.

2.3 Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der NOVENTI Health SE und der NOVENTI Group und in der zu diesem Zweck vom Verein unmittelbar gehaltenen Beteiligung an der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH, die wiederum die unmittelbare Beteiligung an der NOVENTI Health SE hält.

2.4 Der Verein verfolgt keine Gewinnzwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können approbierte Apotheker und Apothekerinnen sein, die Inhaber einer Vor-Ort-Apotheke sind und mit einem Unternehmen der NOVENTI Group ein Vertragsverhältnis über die Rezeptabrechnung oder über ein Warenwirtschaftssystem haben.

3.2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Über die Annahme des Beitrittsantrags entscheidet der Vorstand nach vereinsintern festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Beitrittsantrags bedarf keiner Begründung.

3.3 Wird eine Apotheke als OHG geführt, kann nur einer der Inhaber Mitglied werden. Inhaber*innen mehrerer Apotheken können nur eine Mitgliedschaft er-

werben; dabei ist nicht entscheidend, ob das Vertragsverhältnis zu einem Unternehmen der NOVENTI Group mit der Hauptapotheke oder einer Filialapotheke besteht.

3.4 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand des FSA e. V.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen kann;
(b) durch Ausschluss (§ 13.2(e));
(c) durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3.1;
(d) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vertreterversammlung.

II. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

6.1 Der Vorstand besteht aus

(a) dem/der 1. Vorsitzenden
(b) der/dem 2. Vorsitzenden
(c) drei (3) weiteren Vorstandsmitgliedern

Bei der Besetzung des Vorstands soll eine Frauenquote von mindestens 20 % erreicht werden.

6.2 Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinne von § 26 BGB.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Außerdem sind drei (3) Ersatz-

personen zu wählen, die entsprechend ihrer Rangfolge in den Vorstand nachrücken, falls ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.

6.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder scheiden aus der Vertreterversammlung aus, die Teilnahme an Vertreterversammlungen als Vorstand ist davon nicht berührt.

6.5 Rückt eine Ersatzperson in den Vorstand nach oder scheidet diese aus anderen Gründen aus der Vertreterversammlung aus, wird in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung eine neue Ersatzperson für den Vorstand gewählt.

6.6 Mitglieder des Vorstands dürfen bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

6.7 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jeweils mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl des Vorstands beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen ist. Sollte eine*r der Vorsitzenden während der Amtsperiode ausscheiden, so hat alsbald in einer Vertreterversammlung eine Nachwahl stattzufinden. Die Amtszeit von nachgewählten bzw. nachgerückten Vorstandsmitgliedern endet abweichend von Satz 1 spätestens mit Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstands.

6.8 Wird ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE gewählt, scheidet es aus dem Vorstand aus. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende sowie die Vorstandsmitglieder, die in den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE entsandt werden.

§ 7 Aufgaben

7.1 Dem Vorstand obliegt

(a) die Geschäftsführung des Vereins;
(b) die Einberufung der Vertreterversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung;
(c) die Organisation und die Überwachung der Berufsverbandstätigkeit;
(d) die Entscheidung über Beitrittsanträge;
(e) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
(f) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsunternehmen, insbesondere die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme neuer Geschäftsfelder, die von deren Unternehmensgegenstand nicht umfasst sind;

(g) die Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und damit mittelbar in der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE, wobei Maßnahmen nach § 13.3 der vorherigen Zustimmung und Anweisung der Vertreterversammlung bedürfen.

7.2 Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu gründen.

7.3 Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Abstimmungen des Vorstands

8.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Können wegen zu geringer Anwesenheit Beschlüsse nicht gefasst werden, so hat eine weitere Einberufung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Vorstandssitzung nicht mitgerechnet. Diese zweite Vorstandssitzung ist in jedem Fall beschlussfähig.

8.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, sofort eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der/die 1. Vorsitzende nicht teil, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

8.3 Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand des FSA e. V.

§ 9 Ausschuss Aufsichtsratauswahl

9.1 Der Vorstand gründet einen Ausschuss „Aufsichtsratauswahl“. Dieser wählt die Kandidat*innen für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE aus. Die Auswahl ist für den Vorstand des FSA e. V. bindend und der Vorstand wird seine unmittelbaren Beteiligungsrechte bei der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und seine mittelbaren Beteiligungsrechte bei der NOVENTI Health SE nur nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses Aufsichtsratauswahl ausüben. Zu diesem Zweck wird der Vorstand insbesondere veranlassen, dass die Geschäftsführung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH die Stimmrechte in der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur nach vorheriger und den Vorgaben des Aus-

schusses Aufsichtsratauswahl entsprechender Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und deren Anweisung ausübt.

9.2 Der Ausschuss Aufsichtsratauswahl wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Vertreterversammlung für deren gesamte Wahlperiode gebildet. Ihm gehören die beiden Vereinsvorsitzenden, ein (1) weiteres Mitglied des Vereinsvorstands sowie fünf (5) Mitglieder der Vertreterversammlung an, die sich wie folgt verteilen: ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 1, 2, 3; ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 4, 5 sowie jeweils ein (1) Mitglied aus den Wahlbezirken 6, 7 und 8.

9.3 Näheres regelt die Wahlordnung des FSA e. V.

§ 10 Vertretungsmacht

Die beiden Vorsitzenden oder eine*r von beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Aufwandsentschädigung, D&O-Versicherung

11.1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

11.2 Für die Vorstandsmitglieder wird eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) pro Schadensfall abgeschlossen.

III. Vertreterversammlung

§ 12 Zusammensetzung, Wahl

12.1 Die Vertreterversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das angewendete Verfahren muss die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.

12.2 Mitglieder der Vertreterversammlung, die in den Vereinsvorstand oder in den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE gewählt werden, scheiden mit Annahme des Amtes aus der Vertreterversammlung aus. Für sie rückt eine Ersatzperson nach.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

13.1 Die Rechte der Mitglieder werden in der Vertreterversammlung ausgeübt.

13.2 Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:

(a) die Wahl des Vorstands und der Ersatzpersonen,
(b) die Entlastung des Vorstands,
(c) die Abberufung von Vorständen,
(d) die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 15.7,
(e) den Ausschluss eines Mitglieds,
(f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
(g) die Beschlussfassung über die Auflösung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Beteiligungsunternehmen,
(h) den Erlass und die Änderungen der Wahlordnung,
(i) die Feststellung der jährlichen Aufwands- und Ertragsrechnung,
(j) die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
(k) die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins,
(l) die Auflösung des Vereins.

13.3 Zur Ausübung der Rechte des Vereins als unmittelbarer Gesellschafter der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und mittelbarer Aktionär der NOVENTI Health SE ist die Vertreterversammlung ausschließlich zuständig für die Erteilung der Zustimmung sowie die Anweisung des Vorstands in Bezug auf folgende Beschlussgegenstände und Angelegenheiten bei der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und der NOVENTI Health SE:

(a) Satzungsänderungen,
(b) Änderungen des Grundkapitals,
(c) Umwandlungen,
(d) Entlastung der Geschäftsführung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH sowie des Vorstands und des Aufsichtsrats der NOVENTI Health SE
(e) Verwendung des Bilanzgewinns,
(f) Auflösung der jeweiligen Gesellschaft,
(g) Veräußerung von Geschäftsanteilen der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und Aktien der NOVENTI Health SE.

Der Vorstand wird seine unmittelbaren Beteiligungsrechte in und bei der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und seine mittelbaren Beteiligungsrechte in und bei der NOVENTI Health SE nur nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Vertreterversammlung zu den vorstehenden Beschlussgegenständen und Angelegenheiten ausüben. Zu diesem Zweck wird der Vorstand über die Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH insbesondere veranlassen, dass die

Geschäftsführung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH die Stimmrechte in der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE und die sonstigen Beteiligungsrechte bei der NOVENTI Health SE zu den vorstehenden Beschlussgegenständen und Angelegenheiten nur nach vorheriger Zustimmung und Anweisung durch die Vertreterversammlung und nur nach vorheriger und den Vorgaben der Vertreterversammlung entsprechender Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und deren Anweisung an die Geschäftsführung ausübt. Zu diesem Zweck wird der Vorstand entsprechende Vorbehalte und Regelungen in der Satzung der NOVENTI Beteiligungsverwaltung GmbH und in der Geschäftsordnung für deren Geschäftsführung vorsehen.

13.4 Bei Beschlüssen über §§ 13.2 (f) und 13.3 (a - c) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach § 13.2 (l) ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Einberufung, Leitung der Vertreterversammlung

14.1 Die Vertreterversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die Einberufung und die Versammlungsleitung die/der 2. Vorsitzende. Der Termin ist mindestens 90 Tage vorher in der Pharmazeutischen Zeitung oder in Rundschreiben bekannt zu geben. In besonderen Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist vereinsöffentlich.

14.2 Die Einberufung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgerechnet.

14.3 Die Vertreterversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit dieses beschließt oder wenn 1/4 der Vertreter*innen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

14.4 Die Einladung zu einer Vertreterversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden wird, muss 30 Tage vorher durch Übergabeeinschreiben erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgerechnet. Außerdem sind gleichzeitig alle Mitglieder von dem Antrag durch Brief zu benachrichtigen.

§ 15 Abstimmung, Anträge in der Vertreterversammlung, Protokoll

15.1 Jedes anwesende Mitglied der Vertreterversammlung ist stimmberechtigt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Vertreter*innen anwesend sind.

15.2 Können wegen zu geringer Anwesenheit Beschlüsse nicht gefasst werden, so muss innerhalb von 30 Tagen eine weitere Vertreterversammlung einberufen werden mit einer Frist von 7 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgerechnet. Diese zweite Vertreterversammlung kann auch als Online-Konferenz stattfinden und ist in jedem Fall beschlussfähig.

15.3 Eine Vertreterversammlung, in der über die Auflösung des Vereins nach § 13.2 (l) entschieden wird, ist abweichend von § 15.1 nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vertreter*innen teilnehmen.

15.4 Auf Beschluss des Vorstands kann die Vertreterversammlung auch stattfinden als Telefonkonferenz oder als Online-Sitzung, d. h. als Versammlung ohne Recht auf physische Präsenz, bei der ein gegenseitiges Sehen und/oder Hören über elektronische Medien gewährleistet ist. In diesem Fall zählt die Teilnahme via Telefon oder elektronische Medien als Anwesenheit.

15.5 Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Beschluss der Versammlungsleitung kann die Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere elektronische Online-Abstimmverfahren) erfolgen.

15.6 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail, im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere elektronische Online-Abstimmverfahren) oder fernmündlich sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn mehr als 50 % der gewählten Vertreter*innen an der Abstimmung teilnehmen und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.

15.7 Anträge zur Vertreterversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 21 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Tag der Vertreterversammlung wird nicht mitgerechnet.

15.8 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Vertreterversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und beschlossen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn (10) Vertreter*innen unterzeichnet ist und die Mehrheit der anwesenden Vertreter*innen zustimmt.

15.9 Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung kann eine Person für die Protokollführung bestimmen; diese muss kein Mitglied der Vertreterversammlung sein. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung per Brief, Telefax, E-Mail oder durch elektronische Medien (z. B. in einem elektronischen Datenraum) zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt des Protokolls gilt von dem einzelnen Mitglied der Vertreterversammlung als genehmigt, sofern es der Richtigkeit nicht binnen 28 Tagen seit Empfang bzw. Zugänglichmachung schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 16 Prüfung der Aufwands- und Ertragsrechnung

Die vom Verein aufzustellende Aufwands- und Ertragsrechnung ist von einem aus der Vertreterversammlung gewählten Ausschuss zu prüfen.

***